

Richtlinien der Gemeinde Bad Schönborn über das Anbringen bzw. Aufstellen von Wahlplakaten

1. Die Richtlinien gelten für Wahlplakate ab der Größe DIN A 3 bis hin zu Großflächenplakaten und Wesselmänner.
Für Wahlplakate größer DIN A 1 ist eine Einzelgenehmigung bei der Verkehrsbehörde zu beantragen. Dabei ist ein Nachweis über die Standsicherheit der Plakate vorzulegen.
2. Wahlplakate müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Bestimmungen entsprechen und den einschlägigen Vorschriften, insbesondere zur Windlast, genügen. Sie sind regelmäßig auf ihre Standfestigkeit und Beschädigungen zu kontrollieren. Der Untergrund darf durch das Aufstellen der Wahlplakate nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden. Werden Wahlplakate an Straßenlaternen oder sonstigen Masten befestigt, dürfen auch diese nicht beschädigt werden.
3. Die Wahlplakate dürfen den Straßen- und/oder Fußgängerverkehr (Sichtdreiecke, Kreuzungen, Straßeneinmündungen, Kreisverkehrsplätze) nicht behindern, beeinträchtigen bzw. gefährden. Zudem ist darauf zu achten, dass Wahlplakate nicht reflektieren.

Ggf. durch den Vollzugsdienst Behinderungen, Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen des Straßen- und/oder Fußgängerverkehrs festgestellt werden ist diesen vom Aufsteller abzuhelpen. Sollte dem nicht nachgekommen werden, werden Plakate durch die Verkehrsbehörde entfernt.
4. An Partnerschaftsschildern und Veranstaltungstafeln dürfen keine Wahlplakate angebracht werden.
5. Die Wahlplakate dürfen frühestens 2 Monate vor der Wahl aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Die Plakate müssen spätestens 1 Woche nach dem Wahltag abgebaut werden.
6. Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich die Wahllokale bzw. die Möglichkeit zur Briefwahlausübung befinden, sowie vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler verboten.
Wahlplakate dürfen daher ab dem Zeitpunkt zu dem die Briefwahl ausgeübt werden kann an den Rathäusern bzw. an den Wahllokalen am Wahlsonntag nur mit einem Abstand von 50 m (als Radius, gerechnet ab den jeweiligen Gebäudeaußenkanten) aufgestellt, bzw. angebracht werden.
7. Großflächenwerbeträger und Wesselmänner können auf Grünanlagen der Gemeinde unter Berücksichtigung der o.a. Richtlinien nach Genehmigung durch die örtliche Verkehrsbehörde errichtet werden. Die Grundstücke und Grünflächen sind nach dem Abbau von Großflächenwerbeträgern und Wesselmännern in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Bad Schönborn, den 21.02.2017


Klaus Detlev Hüge,
Bürgermeister

